

2008 erteilt hat (Bundestagsdrucksache 16/11525, S. 14, 15), wird zur Beantwortung dieser schriftlichen Frage verwiesen:

Danach wird die Anerkennung einer Kafala als Adoption in Deutschland abgelehnt. Von der Adoption unterscheidet sich die Kafala nämlich eindeutig dadurch, dass das Kind ausnahmslos seiner ursprünglichen Familie zugeordnet bleibt.

Danach steht die Bundesregierung der „nachgeschobenen“ Adoption in Deutschland nach einer im Ausland begründeten Kafala grundsätzlich skeptisch gegenüber. Durch eine solche Adoption würden problematische Rechtsverhältnisse geschaffen, weil die in Deutschland ausgesprochene Adoption im Herkunftsstaat des Kindes nicht anerkannt wird. Das Recht des islamischen Heimatstaates verbietet nämlich regelmäßig die Adoption. Das Kind hat dann in zwei Staaten zwei unterschiedliche Elternpaare. Das entspricht in der Regel nicht dem Kindeswohl. Damit wird auch in die kulturelle Identität der Kinder eingegriffen, deren Schutz z. B. durch Artikel 20 Absatz 3 des UN-Kinderrechte-Übereinkommens von 1989 gewährleistet werden soll. Die Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die Berücksichtigung der ethnischen, religiösen, kulturellen und sprachlichen Herkunft des Kindes sollen gewahrt werden.

Ergänzend weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Besonderheiten des der Frage offenbar zugrunde liegenden Einzelfalls vom zuständigen deutschen Vormundschaftsgericht im Adoptionsverfahren zu würdigen sind. Dies hat nach dem anwendbaren Recht und unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls zu prüfen, ob ausnahmsweise eine nachgeschobene Adoption ausgesprochen werden kann. Die Bundesregierung kann hierzu nicht Stellung nehmen. Dem Auswärtigen Amt ist allerdings nicht bekannt, dass ein islamisch geprägter Herkunftsstaat eines Kindes (z. B. Algerien) gegenüber einer deutschen Auslandsvertretung bisher erklärt hat, einer Adoption nach deutschem Rechtsverständnis zustimmen zu wollen.

17. Abgeordnete
**Mechthild
Dyckmans**
(FDP)

Geht die Bundesregierung wegen Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, nach dessen Satz 1 die Mitgliedstaaten die Umsetzungsvorschriften bis spätestens zum 12. Mai 2010 erlassen, diese Vorschriften aber gemäß Satz 3 ab diesem Datum anwenden, sowie eines Umkehrschlusses aus der Tatsache, dass die Vorgängerrichtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit keine dem Satz 3 entsprechende Regelung enthielt, davon aus, dass die Umsetzungsvorschriften nicht vor dem 12. Mai 2010 angewendet werden dürfen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 16. April 2009

Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass die Umsetzungsvorschriften zur Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG vom 23. April 2008 nicht vor dem 12. Mai 2010 angewendet werden dürfen.

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verbraucherkreditrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten bis spätestens zum 12. Mai 2010 die Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen, erlassen und veröffentlichen. Gemäß Artikel 27 Absatz 1 müssen sie diese Vorschriften ab dem 12. Mai 2010 anwenden. Die Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Umsetzungsvorschriften vor Ablauf der Frist in Kraft zu setzen. Eine zeitlich frühere Umsetzung ihres Inhalts ist unter zwei Voraussetzungen rechtlich möglich: die Regelungen müssen im Einklang mit geltendem Gemeinschaftsrecht stehen und dürfen dem Ziel, das die neue Richtlinie verfolgt, nicht entgegenstehen (Artikel 10 EG-Vertrag).

Zu dem in Artikel 27 genannten Datum ist Folgendes zu bemerken: Die Richtlinie nennt hier den 12. Mai 2010. Dieses Datum ist aber offenbar falsch berechnet worden. Es war beabsichtigt, dass die Umsetzungsfrist zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie endet. Da die Richtlinie erst am 11. Juni 2008 (und nicht am 12. Mai 2008) in Kraft trat, wäre daher der 11. Juni 2010 das richtige Datum. Die Europäische Kommission hat nach eigenen Angaben bereits ein Corrigendum in die Wege geleitet.

18. Abgeordneter **Paul K. Friedhoff** (FDP) In wie vielen Fällen wurden gegen offenlegungspflichtige Unternehmen seit Inkrafttreten des Gesetzes über das elektronische Handelsregister (EHUG) Ordnungsgelder festgesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 14. April 2009

Bis zum 31. März 2009 wurden durch das Bundesamt für Justiz in insgesamt 45 152 Fällen Ordnungsgelder festgesetzt.

19. Abgeordneter **Florian Toncar** (FDP) Welche konkreten Änderungen der International Financial Reporting Standards sind aus Sicht der Bundesregierung für entsprechend bilanzpflichtige Unternehmen notwendig, die dem Gesetz über das Kreditwesen unterliegen, und welche positiven respektive negativen Effekte erwartet die Bundesregierung aus derartigen Änderungen?